

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Marktes Leuchtenberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Leuchtenberg-Süd“, des Marktes Leuchtenberg

Der Marktgemeinderat Leuchtenberg hat in seiner Sitzung vom 19.04.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Leuchtenberg-Süd“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Leuchtenberg-Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.




Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes, welche nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde, mit der Begründung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg, Pfreimder Str. 1, 92723 Tannesberg, während der derzeit geltenden Öffnungszeiten von Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können Sie den in Kraft getretenen Bebauungsplan unter <https://www.leuchtenberg.de/leben-in-leuchtenberg/baugebiete/> abrufen. Außerhalb des angegebenen Zeitraumes können Sie gerne einen Termin zur Einsichtnahme unter Telefon: 09655/9200-25, vereinbaren. Die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) entfällt, da auf Grund der Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet wurde.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Leuchtenberg, 21.04.2021



Anton Kappl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeheftet am: 21.04.2021

abgenommen am: _____